

dass die geltenden Bestimmungen also dringend geändert werden müssen, um somit die Übernahme der außergewöhnlichen Mehrkosten zu ermöglichen und die Krankenhäuser schnellstmöglich davon in Kenntnis zu setzen, damit sie beruhigt sind;

Auf Vorschlag der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 101 des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „pauschal“ aufgehoben.
2. Der zweite und der letzte Absatz werden aufgehoben.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 3 - Der für die Volksgesundheit zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. April 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
M. DE BLOCK

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/44972]

28 MARS 2022. — Arrêté ministériel déterminant les formulaires standard visés aux articles 99, 103 et 104/3 de l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 28 mars 2022 déterminant les formulaires standard visés aux articles 99, 103 et 104/3 de l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 20 mai 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/44972]

28 MAART 2022. — Ministerieel besluit tot vaststelling van de standaardformulieren zoals bedoeld in de artikelen 99, 103 en 104/3 van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 28 maart 2022 tot vaststelling van de standaardformulieren zoals bedoeld in de artikelen 99, 103 en 104/3 van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 20 mei 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/44972]

28. MÄRZ 2022 — Ministerieller Erlass zur Festlegung der in den Artikeln 99, 103 und 104/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Standardformulare — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 28. März 2022 zur Festlegung der in den Artikeln 99, 103 und 104/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Standardformulare.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

28. MÄRZ 2022 — Ministerieller Erlass zur Festlegung der in den Artikeln 99, 103 und 104/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Standardformulare

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, der Artikel 99 Absatz 1 und 103 § 1 Absatz 2, ersetzt durch den Erlass vom 13. Oktober 2021, und Artikel 104/3 § 1 Absatz 3, eingefügt durch den Erlass vom 13. Oktober 2021;

Erlässt:

Artikel 1 - Vorliegender Ministerieller Erlass dient der Teilumsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit.

Art. 2 - Die in Artikel 99 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnte Einschreibungsbescheinigung wird gemäß dem Muster in Anlage 1 zu vorliegendem Erlass festgelegt.

Art. 3 - Die in Artikel 103 § 1 Absatz 2 desselben Erlasses erwähnte Bescheinigung über die Studienfortschritte wird gemäß dem Muster in Anlage 2 zu vorliegendem Erlass festgelegt.

Art. 4 - Die in Artikel 104/3 § 1 Absatz 3 desselben Erlasses erwähnte Notifizierung im Rahmen der Mobilität wird gemäß dem Muster in Anlage 3 zu vorliegendem Erlass festgelegt.

Brüssel, den 28. März 2022

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI

Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass vom 28. März 2022 zur Festlegung der in den Artikeln 99, 103 und 104/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Standardformulare

MUSTER EINES STANDARDFORMULARS

zur Erlangung eines Visums oder Aufenthaltstitels als Student(in) (Drittstaatsangehöriger) erwähnt in Artikel 99 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Logo der Hochschuleinrichtung (*fakultativ*):

Der/Die Unterzeichnete⁽¹⁾

bestätigt in seiner/ihrer Eigenschaft als Vertreter(in)⁽²⁾:

dass nachstehende(r) Student(in):

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

- eine **definitive Einschreibung** als regelmäßig eingeschriebene(r) Student(in) für ein Hochschulstudium auf Vollzeitbasis während des Studienjahres 20... - 20... erhalten hat.
- in der vorerwähnten Hochschuleinrichtung als **Austauschschüler(in)** vom .../.../20.. bis zum .../.../20.. angenommen worden ist.
- für ein Vorbereitungsjahr** während des Studienjahres 20... - 20... **eingeschrieben** ist.
- zum Studium zugelassen ist**, um ein Hochschulstudium auf Vollzeitbasis während des Studienjahres 20... - 20... zu absolvieren, mit dem Stichtag für die Einschreibung am .../.../20...⁽³⁾.
- zu einem Vorbereitungsjahr** während des Studienjahres 20... - 20..., mit dem Stichtag für die Einschreibung am .../.../20..., **zugelassen ist** ⁽³⁾.
- für **eine Aufnahmeprüfung** eingetragen ist, um ein Hochschulstudium auf Vollzeitbasis während des Studienjahres 20... - 20... zu absolvieren.

Bezeichnung des akademischen Grads, der dem Studienprogramm entspricht⁽⁴⁾:

.....
.....

Das Studienprogramm beinhaltet eine Gesamtzahl von ... ECTS-Credits⁽⁵⁾ für die gesamte Ausbildung (mit einem Minimum von 54 Credits pro Studienjahr), vorbehaltlich der Ergänzung durch zusätzliche Kurse, die dem Studenten/der Studentin auferlegt werden können, oder der Befreiung(en), die er/sie eventuell erhalten hat.

Der Student/Die Studentin wird in diesem akademischen Jahr im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen an einer oder mehreren Hochschuleinrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Mobilität in Anspruch nehmen, um eine bestimmte Anzahl Credits oder ein gemeinsames Diplom (Einzel- oder Mehrfachabschluss) zu erlangen:

JA

NEIN

Wenn JA: die Dauer der Mobilität beträgt *a priori* ... Monate.

Bitte füllen Sie die folgenden Felder nur aus, wenn **der Student/die Studentin eine definitive Einschreibung erhalten hat** (sofern bereits bekannt):

- * Das Studienprogramm, für das der Student/die Studentin für das Studienjahr 20... - 20... eingeschrieben ist, beinhaltet eine Gesamtzahl von ... ECTS-Credits.
- * Wenn das Jahresprogramm des Studenten/der Studentin weniger als 54 Credits beinhaltet, geben Sie bitte die Gründe dafür an (z. B. Abschlussjahr, pädagogischer Grund, Doktorand, Spezialisierungsjahr, international Scholar, Krankheit usw.):

.....
.....

Bitte füllen Sie die folgenden Felder nur aus, wenn **der Student/die Studentin zum Studium zugelassen ist**, aber noch keine definitive Einschreibung erhalten hat:

- * Wenn die definitive Einschreibung des Studenten/der Studentin von spezifischen Zulassungsbedingungen abhängt, führen Sie diese nachstehend bitte auf⁽⁶⁾:

.....
.....

Ausgestellt in am.....

Unterschrift des Vertreters/der Vertreterin der vorerwähnten Einrichtung:

-
- (1) Name, Vorname und Funktion des Vertreters/der Vertreterin der Hochschuleinrichtung
 - (2) Bezeichnung der Hochschuleinrichtung
 - (3) Vorbehaltlich einer Abweichung (für die FWB: siehe Art. 101 Absatz 1 des Dekrets vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation der Studien (= "décret paysage"))
 - (4) Bezeichnung des akademischen Grads angeben, der dem Studienprogramm entspricht, wie in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen (Graduat, Brevet des Hochschulunterrichts, Bachelor, spezialisierender Bachelor, Master, spezialisierender Master, Postgraduat usw.)
 - (5) "Standard"-Anzahl Credits, die die Ausbildung beinhaltet (z. B. 60, 120 oder 180)
 - (6) Die Sonderbedingungen, auf die hier verwiesen wird, sind spezifisch für die Zulassung des Studenten/der Studentin und werden die Regularisierung seiner/ihrer Einschreibung bedingen (z. B. die von der FWB ausgestellte Gleichsetzung des Diploms der Sekundarschule). Die eigentlichen Einschreibebedingungen (wie die Zahlung der Einschreibgebühr) müssen hier nicht angegeben werden.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 28. März 2022 zur Festlegung der in den Artikeln 99, 103 und 104/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Standardformulare als Anlage 1 beigefügt zu werden

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI

Anlage 2 zum Ministeriellen Erlass vom 28. März 2022 zur Festlegung der in den Artikeln 99, 103 und 104/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Standardformulare

**MUSTER EINES STANDARDFORMULARS - BESCHEINIGUNG ÜBER DIE
STUDIENFORTSCHRITTE AM ENDE DES STUDIENJAHRES 20... - 20...**

erwähnt in Artikel 103 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Logo der Hochschuleinrichtung (*fakultativ*):

Der/Die Unterzeichnete⁽¹⁾

bestätigt in seiner/ihrer Eigenschaft als Vertreter(in)⁽²⁾:

dass nachstehend erwähnte(r) Student(in)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

für⁽³⁾ Credits der Ausbildung..... für das Studienjahr 20..- 20.. eingetragen war. Diese Ausbildung beinhaltet insgesamt Credits. Aufgrund zuvor erlangter oder geltend gemachter Credits erhält der Student eine Befreiung für ... Credits der Ausbildung.

Er/Sie hat ... Credits während des Studienjahrs 20..- 20.. erlangt und die Anzahl Credits, die er/sie bisher insgesamt in seiner/ihrer derzeitigen Ausbildung erlangt hat, beträgt demnach ... Credits.

Der Student/Die Studentin musste aus folgenden Gründen keine Credits erlangen⁽⁴⁾:

.....
.....

Ein Nachweis der Studienleistungen muss dem vorliegenden Formular beigelegt werden, um das Ausländeramt so umfassend wie möglich zu informieren.

Fakultative Stellungnahme in Bezug auf den Studienverlauf des Studenten/der Studentin:

Ausgestellt in am

Unterschrift des Vertreters/der Vertreterin der vorerwähnten Einrichtung:

-
- (1) Name, Vorname und Funktion des Vertreters/der Vertreterin der Hochschuleinrichtung
 - (2) Bezeichnung der Hochschuleinrichtung
 - (3) Anzahl Credits, für die der Betreffende im vorhergehenden Studienjahr eingetragen war
 - (4) Grund der Nichterlangung von Credits z. B. Doktorand

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 28. März 2022 zur Festlegung der in den Artikeln 99, 103 und 104/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Standardformulare als Anlage 2 beigefügt zu werden

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI

Anlage 3 zum Ministeriellen Erlass vom 28. März 2022 zur Festlegung der in den Artikeln 99, 103 und 104/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Standardformulare

MUSTER DER NOTIFIZIERUNG DER MOBILITÄT

für Studenten (Drittstaatsangehörige), die bereits über einen Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat verfügen und die im Rahmen eines in Artikel 104/3 § 1 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Mobilitätsprogramms nach Belgien kommen möchten

Logo der Hochschuleinrichtung (*fakultativ*):

Der/Die Unterzeichnete⁽¹⁾

bestätigt in seiner/ihrer Eigenschaft als Vertreter(in)⁽²⁾:

dass nachstehend erwähnte(r) Student(in)

- * Name:
- * Vorname:
- * Geburtsdatum:
- * Staatsangehörigkeit:
- * Aktuelle Adresse in dem Mitgliedstaat, in dem der Ausländer seinen Hauptwohntort hat und unter der er kontaktiert werden kann:

Straße:

Hausnummer und Briefkasten:

Postleitzahl:

Ort:

Land:

E-Mail-Adresse des Ausländers:

- * Falls die zukünftige Adresse in Belgien bereits bekannt ist:

Straße:

Hausnummer und Briefkasten:

Postleitzahl:

Ort:

während seines Studienprogramms im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung mit einer Hochschuleinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Mobilität in Belgien in Anspruch nehmen wird:

.....⁽³⁾

Die Notifizierung erfolgt, sobald die Absicht zur Teilnahme an einer Mobilitätsmaßnahme bekannt ist, spätestens jedoch dreißig Tage vor dem tatsächlichen Beginn der Mobilität.

Die Dauer der geplanten Mobilität erstreckt sich vom .../.../... bis zum .../.../...

Dieser Notifizierung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden (Art. 104/3 § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981)⁽⁴⁾:

- * ein gültiger Pass oder ein gleichwertiges Reisedokument,
- * ein Aufenthaltstitel, der für die gesamte Dauer der Mobilität gültig ist und in der Eigenschaft als Student vom ersten Mitgliedstaat auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/801 ausgestellt wurde,
- * ein Nachweis über eine Krankenversicherung, die die Risiken in Belgien für die Dauer der Mobilität abdeckt,
- * ein Nachweis über das Ausreichen der Existenzmittel für die Dauer der Mobilität.

Ausgestellt in am

Unterschrift des Vertreters/der Vertreterin der vorerwähnten Einrichtung:

Die Notifizierung der Mobilität wird an studentsmobilityFR@ibz.fgov.be oder studentsmobilityNL@ibz.fgov.be geschickt.

-
- (1) Name, Vorname und Funktion des Vertreters/der Vertreterin der belgischen Hochschuleinrichtung
 - (2) Bezeichnung der belgischen Hochschuleinrichtung
 - (3) Bezeichnung des Unions- oder multilateralen Programms (z. B. Erasmus Mundus)
 - (4) Das Sammeln der erforderlichen Nachweise und die Sicherstellung ihrer Übereinstimmung unterliegen ausschließlich der Verantwortung des Studenten/der Studentin und wird von der Hochschuleinrichtung nicht systematisch überprüft.

Für die Gemeinde bestimmte Informationen

- Aufgrund dieser Notifizierung wurde der Student/die Studentin als Mobilitätsstudent(in) zugelassen, da das Ausländeramt binnen dreißig Tagen ab Eingang der vollständigen Notifizierung keine Einwände gegen die Mobilität des betreffenden Studenten erhoben hat.

Dem Studenten wird für die Dauer der geplanten Mobilität (vom .../.../... bis zum .../.../...) eine Anlage 33 ausgestellt.

Ausgestellt in am

Unterschrift des Vertreters/der Vertreterin der vorerwähnten Einrichtung:

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 28. März 2022 zur Festlegung der in den Artikeln 99, 103 und 104/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Standardformulare als Anlage 3 beigefügt zu werden

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI